

Klarer Maaße Bestimmungen, daß ich keinen Zweifel habe, daß auch die beiden Redner bei näherm Studium derselben sich überzeugen werden, daß die Städteordnung darüber keinen Zweifel zuläßt.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint, als wenn Niemand weiter das Wort begehrte. Ich schliesse daher die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Graf Hohenthal-Pückau: Die Deputation hat die Erlassung eines Aufruhrgesetzes, welches sie hier beantragt, als etwas sehr Dringendes betrachtet und sich daher bloß darauf beschränkt, die einzelnen Mängel, welche in der jetzigen Gesetzgebung sich finden, hervorzuheben, ohne auf andere Specialitäten einzugehen. Hierauf sich zu beschränken, hat sie um so mehr thun zu müssen geglaubt, als die Regierungscommissarien sich gerade mit der zweiten Kammer, welche diese Mängel in ihrem Berichte genau bezeichnet hat, einverstanden erklärt hat. Aus diesem Grunde ist sie auf eine nähere Beurtheilung des Mandats von 1791 nicht weiter eingegangen. Gegen den Vorwurf aber, daß sie das Mandat von 1791 für unnöthig und überflüssig halte, muß ich sie entschieden verwahren, denn davon steht keine Silbe im Berichte. Es sind nur die Lücken des Mandats und der andern geltenden gesetzlichen Vorschriften bezeichnet; keineswegs ist darauf angetragen worden, die Bestimmungen des Mandats von 1791 außer Kraft zu setzen. Soll ich meine individuelle Meinung darüber sagen, so muß ich gestehen, daß ich mit dem Herrn Domherrn D. Günther und Herrn Bürgermeister Behner darüber einverstanden bin, daß es mir wünschenswerth erscheint, daß die Regierung aus allen Gesetzen diejenigen Bestimmungen, welche über Tumult und Aufruhr vorhanden sind und noch angewendet werden sollen, zusammenfasse und ein vollständiges neues Gesetz erlasse und die ältern Gesetze ausdrücklich aufhebe. Inzwischen die Deputation hat auf diese Frage nicht eingehen zu müssen geglaubt. Etwas muß ich noch erwähnen in Bezug auf die Aeußerung des Herrn Vicepräsidenten, nämlich, daß es scheine, als ob die Deputation die gewissen Förmlichkeiten, welche bei Tumulten vor Anwendung der Waffengewalt den tumultuirenden Volkshaufen gegenüber stattfinden sollen, nur im Interesse der Tumultuanten beantragt habe. Das muß ich entschieden verneinen. Sie sind allerdings im Interesse der Tumultuanten, aber auch und noch weit mehr im Interesse der Behörden und des dabei wirkenden Militärs von der Deputation beantragt worden. Nehmen Sie an, welche ungeheure Verantwortlichkeit auf den Schultern der Behörden und des Militärs bei den jetzt bestehenden Bestimmungen lastet? Wir wollen einmal annehmen, daß in der Ordonnanz ein Paragraph stände, welcher sagte: Das Militair ist zum vollen Gebrauche der Waffen berechtigt, sobald es insultirt wird. Steht dieser Paragraph darin, so glaube ich, daß jeder Offizier berechtigt ist, Feuer zu commandiren, wenn die Abtheilung, welche er befehligt, drei- oder viermal mit Steinen geworfen wird. Fände dies aber statt, so werden sich noch immer eine Menge Schreier finden, die, wenn kein bestimmtes sichtbares Zeichen gegeben wird, es ableugnen würden, daß das Militair insultirt worden sei, und den Offi-

zier unberufen tabeln werden, daß er seine Pflicht erfüllt hat. Also gerade darum hat die Deputation beantragt, daß ein bestimmtes sichtbares Zeichen gegeben werde. Mag das Zeichen in dem Abfeuern blindgeladener Gewehre bestehen, oder im Verlesen der Aufruhraacte, oder in Schwenkung einer Fahne, das hat sie der Staatsregierung überlassen zu müssen geglaubt; aber das hat sie geglaubt, daß bestimmte Förmlichkeiten stattfinden müssen, die überall gesehen werden können. Was endlich den Antrag des Herrn v. Wagdorf anlangt, so muß ich gestehen, daß ich im Wesentlichen damit einverstanden bin und es sehr zweckmäßig finde, daß, wenn von den Tumultuanten nichts zu erlangen ist, in subsidium diejenigen Communen für alle Tumulte und die daraus entstehenden Kosten verantwortlich gemacht werden, wo der Tumult stattfindet. Indes gebe ich auch andern verehrten Sprechern darin Recht, daß dieser Antrag vielleicht bei Berathung des Gesetzes selbst besser anzubringen sein wird, als gegenwärtig. Was endlich die Petitionen anlangt, so ist so viel darüber gesagt worden, daß ich nichts hinzuzufügen brauche. Indes muß ich bemerken, daß auch eine Menge ähnliche, denselben Gegenstand betreffende Petitionen eingegangen sind, die weder von Stadträthen, noch von Stadtverordneten unterzeichnet sind und gerade dasselbe beantragen. Es scheint also die Erlassung des Gesetzes mir nicht allein durch Petitionen von Stadträthen und Stadtverordneten hervorgerufen zu sein, sondern als ein Bedürfnis der Zeit auch von vielen andern Staatsbürgern gefühlt worden zu sein.

Staatsminister v. Falkenstein: Nur noch ein Wort in Beziehung auf eine Aeußerung des geehrten Referenten, daß er seinerseits auch der Meinung sei, daß es wünschenswerth sei, aus dem Gesetze von 1791 die Bestimmungen, deren fortdauernde Geltung man wolle, mit aufzunehmen. Damit die geehrte Kammer in der That von dem vorzulegenden Gesetze nicht zu viel erwarte, halte ich es für meine Pflicht, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß die Absicht bei dieser Vorlage lediglich dahin gegangen ist, und selbst die Absicht der verschiedenen Petitionen, so weit ich sie eingesehen habe, darauf gerichtet ist, ein formelles Gesetz zu bekommen, worin das eigentliche Verfahren der Behörden mit Rücksicht auf etwaige Förmlichkeiten, deren Mangel gerügt worden ist, und die dabei in Frage kommen könnten, vorgeschrieben werden solle. Weiter zu gehen, alle diejenigen Bestimmungen, die in den verschiedenen Gesetzen zerstreut sind, namentlich in dem Tumultmandat, wo z. B. über die Versammlungen eine Menge Bestimmungen enthalten sind, dann die Bestimmungen in der Ordonnanz und in dem Communalgardenmandat, endlich die ausführlichen Bestimmungen rücksichtlich der etwaigen Entschädigungen in das Gesetz aufzunehmen, mithin nicht eigentlich ein Aufruhrgesetz, sondern ein alle diese Gegenstände umfassendes Gesetz zu geben, das hat in der Absicht der Regierung keineswegs gelegen. Es würde auch geradezu unmöglich sein, während des Landtags ein so umfassendes Gesetz auszuarbeiten, während es schon Mühe genug gekostet hat, mit der Vorlage eines bloß formellen Gesetzes bei dem jetzigen Drange der Geschäfte dahin zu kommen, daß ich hoffen kann, noch während dieses Landtags eine